



FAIRFEST-Siegel

Bedingungen zum (kostenlosen) Erhalt des FAIRFEST-Siegels

- ☺ Die Werbung für die Veranstaltung enthält keine Lockangebote für preiswerten Alkohol (Flatrate, Einheitspreise, trink 2 zahl 1, Mengenrabatte etc.). Alkohol steht in der Werbung nicht im Vordergrund, es finden keine Trinkanimationen oder Trinkspiele statt. Die Altersgrenzen werden bei der Alkoholabgabe konsequent eingehalten. Kein Alkoholausschank an Betrunkene!
- ☺ Die Eingangskontrolle ist eindeutig geregelt und wird konsequent durch erkennbares und neutrales Ordnungspersonal durchgeführt. Das Mitbringen von Alkohol oder gefährlichen Gegenständen ist verboten. Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättengesetzes sind obligatorisch. Betrunkene werden nicht eingelassen. Die Altersgruppen werden für die Getränkeausgabe und für die Anwesenheitszeiten sichtbar gekennzeichnet.
- ☺ Für unter 16-Jährige gilt: Es werden nur permanent anwesende Eltern als Begleitperson akzeptiert, keine Erziehungsbeauftragten. Für die 16-18-Jährigen gilt: Zutritt nur mit PartyPass, die an der Eingangskontrolle einbehalten werden Sie verlassen spätestens um 0:00 Uhr die Veranstaltung.
- ☺ Das Fest beinhaltet ein attraktives, dem Anlass und der Zielgruppe angemessenes, Programm.
- ☺ Der Veranstalter begrüßt seine Gäste und verabschiedet sie am Ende der Veranstaltung.
- ☺ Es stehen mindestens drei attraktive alkoholfreie Getränke (auch an der Bar) zur Verfügung, die in gleicher Menge billiger sind, als das billigste alkoholische Getränk (z.B. Spezi und Apfelsaftschorle und Orangensaft).
- ☺ Bei Verlassen des Veranstaltungsraumes oder -geländes wird bei Rückkehr der volle Eintrittspreis erneut fällig („One-Way-Ticket“, verhindert den Konsum selbst mitgebrachter Alkoholika im Umfeld der Veranstaltung).
- ☺ Der Veranstalter meldet das Fest online unter www.fairfest.de an, dort wird das Fest in die Veranstaltungsliste aufgenommen. Er stimmt der Veröffentlichung der Veranstaltungsdaten und den Kommentierungen zu seinem Fest im Internet auf www.fairfest.de zu. Das zugehörige Plakat, Werbeflyer oder sonstige Medien können auf der Homepage eingestellt werden.
- ☺ Der Veranstalter bestätigt bei der Internetanmeldung, dass er sich an die Bedingungen halten wird. Das Siegel wird für den Veranstalter für das laufende Jahr vergeben. Der Veranstalter darf nun das Fairfest-Siegel für seine Werbung verwenden. Werden nach der Veranstaltung Tatsachen bekannt, die erkennen lassen, dass die Bedingungen nicht eingehalten wurden, wird das Siegel wieder aberkannt, ggfs. werden ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Schritte eingeleitet.
- ☺ Auf der Homepage www.fairfest.de kann in einem offenen Forum über das Fest berichtet und das Fest von jedermann bewertet werden.



PartyPass

Der PartyPass kann folgendermaßen eingesetzt werden:

Jugendliche unter 18 Jahren weisen sich gegenüber dem Veranstalter mit einem Original-ausweis (z.B. Personalausweis) aus, um Eintritt zur Veranstaltung zu bekommen. Außerdem haben sie den PartyPass dabei, den sie während ihres Aufenthaltes als Pfand hinterlegen.

Vorschläge zur Vorbereitung für den Veranstalter:

Der Veranstalter bereitet ein Sortiersystem für die PartyPässe vor, z.B. Klarsichthüllen (für Visitenkarten) in erforderlicher Anzahl und nummeriert diese von 1 bis z.B. 800 (wenn 800 Jugendliche erwartet werden). Die Ablage des hinterlegten „PartyPass“ kann numerisch oder alphabetisch erfolgen. Dies gewährleistet später eine zügige Rückgabe.

Einlasskontrolle:

- ☺ Das am Einlass eingesetzte Personal (Security oder auch eigenes Personal) vergleicht Passbild, Vornamen, Namen und Geburtstag von Originalausweis und „PartyPass“. Stimmen die Daten nicht überein, bekommen die Jugendlichen keinen Einlass. Eine Urkunden-fälschung liegt in diesem Fall aber nicht vor. Ein mit falschen Daten erstellter „PartyPass“ wird mit Einverständnis des/der Jugendlichen an Ort und Stelle vom Sicherheitspersonal entgegengenommen und entsorgt.

- ☺ Der „PartyPass“ kommt nach Abgleich der Daten in die vorbereitete Klarsichthülle und im Gegenzug bekommt der Jugendliche das Armband.
- ☺ Immer 50 PartyPässe kommen in einen Ordner/Ordnungssystem (wichtig für die spätere zügige Herausgabe).
- ☺ Der Originalausweis (z.B. Personalausweis) bleibt beim Jugendlichen.
- ☺ Der Veranstalter bedankt sich kurz vor 24.00 Uhr bei den jugendlichen Festbesuchern und fordert sie auf, die Veranstaltung zu verlassen und ihren „PartyPass“ abzuholen.

Ein nicht rechtzeitig abgeholter „PartyPass“ wird vom Veranstalter an das **Ordnungsamt der Stadtverwaltung** übergeben. Von dort erfolgt ein Infobrief an die Eltern.

Zügige Herausgabe des PartyPass:

Bestens bewährt hat sich folgende Vorgehensweise:

- ☺ Die Herausgabe des „PartyPass“ erfolgt an mehreren Stationen, z.B. Stationen a 50 PartyPässe.
- ☺ Der Jugendliche gibt das Armband zurück und erhält dafür seinen PartyPass.

Für diese Vorgehensweise benötigt der Veranstalter keine zusätzlichen Kräfte. Die Stationen können durch die zuvor als Ordner eingesetzten Personen betreut werden.

Erläuterungen zum Eckpunktepapier

Aufgrund mancher Nachfragen und Unsicherheiten hier einige Erklärungen, wie die Vorgaben des Eckpunktepapiers zu verstehen sind. Das Eckpunktepapier hat nicht zum Ziel, Veranstaltungen zu reduzieren oder kaputt zu machen. Im Gegenteil: Wenn Veranstaltungen auf ein sinnvolles Maß (im Sinne der Veranstaltungszeiten und im Sinne des Jugendschutzes) zurückgefahren werden, wird ein Ausufer - was die Feste auf Dauer kaputt macht - verhindert. Das funktioniert nur im Konsens, wenn alle an einem Strang ziehen und sich darauf einlassen. Auch wir wissen, dass einzelne dazu nicht ausreichen. Es gibt aber mittlerweile in vielen anderen Landkreisen Bestrebungen in die gleiche Richtung.

Zeitliche Vorgaben

Der Zeitablauf von Festen hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte deutlich nach „hinten“ verschoben. Die Ursache dafür sehen wir einerseits in unzureichenden Alterskontrollen (junges Publikum hält älteres Publikum ab: „Ich will doch mit dem *Kindergarten* nichts zu tun haben“) andererseits im „Ausfransen“ der Veranstaltungen am Ende, wenn kein klares Ende gesetzt wird.

Aus diesem Grund unterscheiden wir das Ende des „Programms“ (z.B. eine Musikgruppe oder ein inhaltliches Programm) von der „Hintergrundmusik“. Wenn das Programm bis um 2:30 Uhr laufen würde, hätte der Veranstalter keine Chance, um 3 Uhr den Saal leer zu haben. Deshalb: Programmende um 1:30 Uhr, dann noch „Hintergrundmusik“ und die Möglichkeit sitzen zu bleiben und zu reden, um 2:30 Uhr Hintergrundmusik aus, Licht an und Leerung des Saals. Dann ist um 3 Uhr (an Wochenenden) ein sauberes Ende erreicht.

Der Eintrittspreis bis 1 Uhr in voller Höhe zu erheben hat den Sinn, dass es damit unattraktiv wird, später zu kommen. Die Gäste kommen früher und sind damit für den Veranstalter „rentabler“. Sie konsumieren (früher) auf dem Fest. Oder sie bleiben gleich weg und werden sich dann auch nicht aufregen, wenn das Fest beizeiten beendet wird. Dafür hat der Veranstalter den Ärger nicht, diese Gäste rechtzeitig aus dem Saal zu bringen.

Kontrollen

Die Einhaltung der Gesetze müsste nicht gesondert aufgeführt zu werden, das ist an sich eine Selbstverständlichkeit. ABER: Es herrscht sehr viel Unsicherheit und Unwissen in den konkreten Regelungen! Z.B. dass der Veranstalter auch dafür belangt werden kann, wenn ein Jugendlicher von einem Erwachsenen harte Alkoholika weitergegeben bekommt. Der Veranstalter ist für die Kontrollen im Veranstaltungsraum (und –gelände je nach übertragenem Hausrecht) zuständig. Das ist vielen nicht bewusst.

Oder die Zugangskontrolle: Im Rahmen des Hausrechts ist es möglich, gar keine Personen unter 16 J. einzulassen, die Ausweise von bestimmten Besuchergruppen (z.B. der unter 18-Jährigen) einzubehalten, Rucksäcke zu kontrollieren oder gar nicht im Raum zuzulassen etc.

Unsere Empfehlung dazu: Wenn es nicht eine spezielle „Jugendveranstaltung“ ist, gar keine Personen unter 16 Jahren einlassen (damit erspart man sich den Ärger mit der Erziehungsbeauftragung) und bei den 16- und 17-Jährigen die PartyPässe einbehalten. Dann um 24 Uhr notfalls die Minderjährigen namentlich aus der Veranstaltung holen.

Das „Ordnungspersonal“ aus unserer Sicht ist nicht nur die professionelle Security. Zum Ordnungspersonal können alle Personen gezählt werden, die sich dafür verantwortlich fühlen, auf die Sicherheit und die gesetzlichen Vorgaben zu achten. Also auch Personal hinter der Bar. Nur sollten diese alle eine kurze Einführung über die Richtlinien des Festes bekommen haben. Professionelle Security ist vor allem an der Eingangskontrolle wichtig: Wenn diese gut funktioniert, läuft auch das Fest geordnet ab. Außerdem müssen Profis keine Rücksicht auf lokale Bezüge nehmen.

Die klar benannten Verantwortlichen bei Polizei und Bürgermeisteramt haben den großen Vorteil, dass im Notfall sehr kurze Wege über Handy-Nummern etc. vorhanden sind. Das hat sich bestens bewährt!

Alkohol

Die Lockangebote für Alkohol rücken Ihr Fest in das falsche Licht: Worum geht es dort, ums „Saufen“? Dieses Bild können Sie über Ihrer Werbung aufbauen - oder auch nicht. Und daran wird sich Ihr Publikum orientieren! Wenn Sie nicht diejenigen haben wollen, die das Fest als Freibrief für ein Besäufnis sehen, dann dürfen Sie den Alkohol nicht in den Vordergrund stellen!

Vorsicht: Viele Jugendliche bringen ihren gemischten Alkohol mit – was wie eine Fanta-Flasche aussieht, ist oft ein Mixgetränk! Alkoholabgabe an Betrunkene: Die Frage, wann ein Mensch betrunken ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Jede/-r verträgt mehr oder weniger. Wenn aber jemand lallt und torkelt, dann IST er betrunken und deshalb DARF ihm kein Alkohol mehr verkauft werden (Gaststättengesetz! Das darf auch kein Wirt, wenn er nicht Gefahr laufen will, seine Konzession zu verlieren).